

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol (ABKW-Abscheider)

Regenwasser-
bewirtschaftung

Abscheider

Kläranlagen

Pumpen- und
Anlagentechnik

Neue Energien



Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten künftig ohne abZ

Die Geltungsdauer aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1“ ist am 10.04.2020 abgelaufen.

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten betreffen das Baurecht und das Wasserrecht, die in Deutschland zum größten Teil durch die Bundesländer geregelt sind. Die bisherigen Zulassungen des DIBt hatten beide Rechtsbereiche berücksichtigt. Dadurch, dass die zentrale Regelung entfällt, werden für diese Produkte nach harmonisierter europäischer Norm Einzelfallprüfungen und Einzelgenehmigungen erforderlich. Hierfür können abgelaufene Zulassungen als eine Erkenntnisquelle herangezogen werden, sie sind aber nicht mehr maßgebend.



Seitdem gibt es zwei Produktreihen: Die Leichtflüssigkeitsabscheider mit CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung sowie die ABKW-Abscheider.

	Abscheider für Leichtflüssigkeiten	ABKW-Abscheider
Anwendung	Mineralölhaltiges Abwasser	Mineralölhaltiges Abwasser mit Anteilen an Biodiesel und Ethanol
Verordnung	CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und Bauartgenehmigung des DIBt
Genehmigung	Genehmigungspflichtig	Anzeigespflichtig
Prüfung	Einzelfallprüfung	Anforderungen des Bau- und Wasserrechts bereits geprüft



1. Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858-1 mit CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten fallen in den Geltungsbereich der harmonisierten europäischen Norm DIN EN 858-1. Diese müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, zudem muss eine Leistungserklärung im Sinne der Bauproduktenverordnung – Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – zur Verfügung gestellt werden.

Von den zuständigen Behörden kann eine Einzelfallprüfung gefordert werden. Wir stellen Ihnen die erforderlichen Unterlagen auf Anfrage projektbezogen zur Vorlage und Abnahme zur Verfügung.

Diese Anlagen führen wir weiterhin im Programm, sie sind auf Wunsch entsprechend lieferbar.

Infolge der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 werden für Produkte, die eine CE-Kennzeichnung auf Grundlage der EU-Bauprodukten-Verordnung tragen, keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr erteilt.

The form is titled 'LEISTUNGSERKLÄRUNG' and includes the following sections:

- 1. Zentrale Merkmale des Produkts: Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten Klasse 1 - Neutralöl
- 2. Name, Chargen- oder Seriennummer oder andere Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4
- 3. Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten Klasse 1 - Neutralöl - generell Anlage Typenklasse
- 4. Name und Adresse des Herstellers oder originären Herstellers und Herstellerort des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 2
- 5. Angabe des Herstellers oder originären Herstellers und Herstellerort des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 2
- 6. Serien- oder System- und Überprüfungs- und Überwachung der Leistungseigenschaft des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 2
- 7. Name und Adresse des unabhängigen Sachverständigen
- 8. Name und Adresse des Technischen Überwachungsvereins
- 9. Technische Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Normen und technische Spezifikationen
Brandlastleistung	40	EN 858-1:2002 + A1:2006
Flüssigkeitsleistung	Bestanden	
Wirkungsgrad	Bestanden	
Tragfähigkeit	Bestanden	
Druckfestigkeit	Bestanden	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Normen 1 und 2 entspricht der Leistung nach Nummer 9

Datums der Leistungserklärung: 10.08.2015

Markus Müller, Geschäftsführer Mail GmbH

Informationen zu den neuen ABKW-Abscheidern

2. Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol (ABKW-Abscheider)

Der Umgang von Abwasserströmen mit Anteilen an Biodiesel Bioheizöl und Ethanol ist in der harmonisierten europäischen Norm EN 858-1 nicht geregelt.

Da z. B. auf Tankstellen und Umschlagsplätzen Kraftstoffe mit Beimischungen dieser Stoffe anfallen, müssen die Abwasserbehandlungsanlagen, sowohl technisch als auch formal die Anforderungen an eine erfolgreiche Rückhaltung erfüllen.

Die technischen Anforderungen sind in den nationalen Ergänzungsnormen DIN 1999-100 und DIN 1999-101 festgelegt.

Die Vorteile eines produktbezogenen Dokuments, das auch übergreifend bau- und wasserrechtliche Aspekte berücksichtigt,



wurde geschaffen durch Bescheide für „Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol“. Wegen der langen

und umständlichen Formulierung werden diese Produktreihen bei Mall als „ABKW-Abscheider“ bezeichnet.

Nahtloser Übergang

Seit dem Ablauf der Geltungsdauer der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten am 10.04.2020 stehen bei Mall die Bescheide „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeinen Bauartgenehmigungen“ für „ABKW-Abscheider“ bereit.

Die bisherigen Produktreihen „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1“ stehen daneben auch nach wie vor zur Verfügung.

ABKW-Abscheider in der Praxis

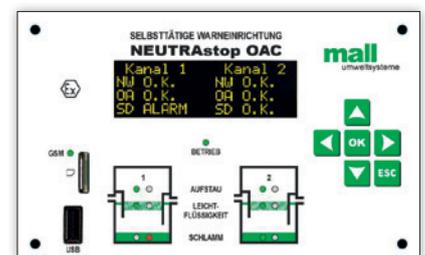
Eine **Einzelfallprüfung** durch die zuständige Behörde, die künftig für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 mit CE-Kennzeichnung erforderlich wird, ist bei der Verwendung von ABKW-Abscheidern hinsichtlich der Aspekte Anwendungsbereich und Eignung für den Einzelfall **nicht erforderlich**.

Die neuen Bescheide enthalten sowohl bauprodukt- als auch bauartbezogene Regelungen. Sie werden für das Bauprodukt erteilt und umfassen auch die Bauartgenehmigung, woraus sich zusätzliche Pflichten für den einbauenden Betrieb ergeben.

Begriffe bei ABKW-Abscheidern

ABKW-Abscheider bestehen aus den Komponenten:

- **„Sedimentationseinrichtung“:**
In dieser Anlagenkomponente werden absetzbare Stoffe vom Abwasser durch Schwerkraft abgetrennt und im Sedimentsammelraum zurückgehalten (Entsprechung zu „Schlammfang“ in EN 858).
- **„Abscheideeinrichtung“:**
Hier werden Flüssigkeiten, die im Wasser nicht oder nur gering löslich sind und deren Dichte kleiner ist, durch Koaleszenzvorgänge und Schwerkraft abgeschieden und zurückgehalten (Entsprechung zu „Abscheider“ in EN 858).
- **„Probenahmeschacht“** für erdeingebaute und **„Probenahmeeinrichtung“** für frei aufgestellte Anlagen



- Sonstige Begriffe wie z.B. **„selbsttätige Verschlusseinrichtung“** oder **„selbsttätige Warneinrichtung“** oder für Zusatzeinrichtungen werden wie für Anlagen nach EN 858-1 verwendet.

Informationen zu den neuen ABKW-Abscheidern

Einbau und Betrieb der Anlagen

Der Einbau der ABKW-Abscheider ist von Fachbetrieben durchzuführen. Diese müssen eine Übereinstimmungserklärung zur Übereinstimmung der gesamten Anlage mit der abZ / aBG nach Einbau ausstellen.

Hinsichtlich Betrieb, Eigenkontrolle, Wartung und Generalinspektion der ABKW-Abscheider gelten auch die Regelungen der DIN 1999-100.

Anwendungsbereiche

- Abwasserbehandlung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen, das mineralölverunreinigt ist, sowie Flächen, auf denen mineralische Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bis 100 % und / oder Ethanol bis 10 % eingesetzt und verwendet werden. Die ABKW-Abscheider dienen auch zur Absicherung der Anlagen und Flächen sowie zur Rückhaltung dieser Flüssigkeiten.
- Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel und / oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird.
- Vorbehandlung von mineralischen Leichtflüssigkeiten aus Abwässern, das einer nachfolgend weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird.
- Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen analog DIN 1999-100, Abschnitt 12.2 bei industriellen Prozessen, der Reinigung von ölverunreinigten Teilen und der Reinigung ölverunreinigter Bodenflächen (Werkstattböden nur nach Prüfung der Möglichkeit im Einzelfall) anfällt.

- Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser im Sinne des Anhangs 49 der AbwV, das entsteht
 - aus der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrombehandlung mit Ausschleusung vor der Kreislaufwasserbehandlungsanlage und nachfolgender Einleitung),
 - aus der manuellen Fahrzeugreinigung (Fahrzeugoberwäsche, Motor- und Unterbodenwäsche, Fahrzeugreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen),
 - aus der Entwässerung von befestigten Flächen für die Annahme und Lagerung von Unfall- und/oder Altfahrzeugen.

Bemessung und Größenfestlegung der Nenngröße

Zur Ermittlung der erforderlichen Nenngröße der Abscheideeinrichtung ist der maximale Abwasseranfall (Volumenstrom) der anfallenden Flüssigkeiten gemäß DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 und 101 zu berücksichtigen.

Soll der Abscheider auch als Rückhalteeinrichtung für ausgelaufene Kraftstoffe verwendet werden, sind entsprechende Leichtflüssigkeitsspeichermengen nachzuweisen und bei Anlagenbetrieb ständig vorzuhalten, in Verbindung mit den geltenden gesetzlichen und technischen Regelungen (z.B. AwSV, TRwS 781). Das erforderliche Volumen der Sedimentationseinrichtung ist entsprechend zu ermitteln.

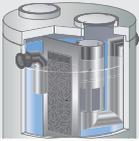
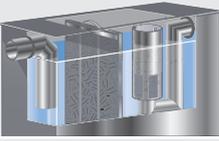
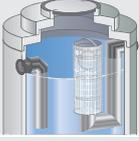
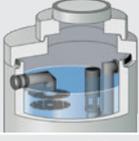
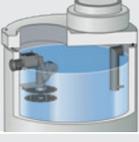
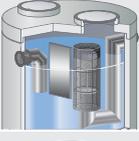
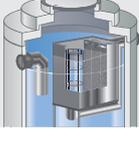


Systeme und Produktreihen ABKW-Abscheider von Mall

Bei den ABKW-Abscheidern werden zwei Systeme von Anlagen unterschieden:

System B: Anlagen, die bei der Prüfung der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an die DIN EN 858-1 einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von ≤ 100 mg/l erreicht haben.

System A: Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei der Prüfung der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an die DIN EN 858-1 einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von $\leq 5,0$ mg/l erreicht haben.

Produktreihe	Grafik	Foto	System	Bescheid Nr.
NeutraPlus NS 3 – NS 40			B	Z-83.8-50
NeutraSub NS 3 – NS 30			B	Z-83.8-49
NeutraStar NS 3 – NS 100			A	Z-83.8-43
NeutraSteel NS 3 – NS 10			A	Z-83.8-51
NeutraCom NS 3 – NS 20			A	Z-83.8-44
NeutraSpin NS 3 – NS 30			A	Z-83.8-48
NeutraPrim NS 3 – NS 30			A	Z-83.8-47
NeutraPro NS 3 – NS 30			B + A	Z-83.8-45
NeutraMax NS 3 – NS 30			B + A	Z-83.8-46

GET / RAL-Gütezeichen



Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik

Der Fachverband Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik (GET) ist ein Zusammenschluss namhafter Markenhersteller der Entwässerungstechnik, angrenzender Fachverbände, unabhängiger Prüf- und Zertifizierungsinstitute sowie weiterer Fachleute aus den Bereichen Wirtschaft und Kommune. Der Fachverband GET versteht sich als Kompetenzzentrum, Informations- und Koordinationszentrale für seine Mitglieder und kompetenter Ansprechpartner für die entsprechenden Fachkreise.

In der Satzung ist festgelegt, dass der Zweck des Verbandes darauf ausgerichtet ist, die Bewahrung und Fortentwicklung der Güte- und Sicherheitsstandards zum Schutz von Umwelt, baulichen Anlagen und Personen zu sichern.

Insbesondere erarbeitet der Fachverband die einzuhaltenden RAL-Gütebestimmungen für die jeweiligen

Fachbereiche. Darüber hinaus beteiligt sich GET unter anderem bei der europäischen und nationalen Normung. Durch abgestimmte, fachgerechte und praxisbewährte Normenvorschläge der einzelnen Fachbereiche wird die Bewahrung und Weiterentwicklung eines hohen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus im Bereich der Entwässerungstechnik innerhalb der gesamten Prozesskette angestrebt.

RAL-Gütezeichen ABKW-Abscheider



ABKW-Abscheider von Mall sind mit dem RAL Gütezeichen 693 ausgezeichnet. Produkte, die mit diesem Gütezeichen versehen sind, bieten Bauherren und Fachplanern eine hervorragende und zuverlässige Entscheidungshilfe und stehen darüber hinaus für einen überdurchschnittlich hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard. Die Zertifizierung durch RAL ist öffentlich anerkannt und steht vor allem für unabhängige Qualitätssicherung.

Vorteile der RAL-Gütesicherung:

- Festlegung zusätzlicher Qualitätskriterien für Produkte der Entwässerungstechnik, die über die normativen Regelungen hinausgehen
- Typprüfung der Produkte durch neutrale Stelle
- Standsicherheitsnachweise
- Eigenüberwachungen der Fertigung und Fertigungskontrollen
- Fremdüberwachung der Produkte und Produktionsprozesse
- Stetige und regelmäßige Überwachung auf Einhaltung der RAL-Gütebestimmungen durch eine anerkannte, neutrale Stelle
- Überwachungsberichte, die die Einhaltung dieser erhöhten Anforderungen dokumentieren
- Laufende Aktualisierung des technischen und regulativen Stands
- Zusätzliche Sicherheit für Planer, Einbauer und Betreiber durch gleichbleibende Qualität